



KampfKunstSchule Tangun e.V. Euskirchen

Satzung (genehmigt von der Mitgliederversammlung am 11. April 2016)

§ 1 Name, Sitz und Zweck

Der am 10.11.1976 in Euskirchen gegründete Sportverein führt den Namen KampfKunstSchule TANGUN. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bonn eingetragen (VR-Nr. 00474) und führt den Zusatz „e.V.“. Er strebt die Mitgliedschaft des Landessportbundes und des Landesfachverbandes der jeweiligen Kampfkunst, bzw. eines anerkannten deutschen oder internationalen Verbandes an.

§ 2 Zweck

I.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der AO. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, der Kultur und des traditionellen Brauchtums, einschließlich des Karnevals, sowie die Jugendpflege. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, sowie Durchführung von und Teilnahme an sportlichen Veranstaltungen. Des Weiteren fördert der Verein das Verständnis für den asiatischen Kulturbereich und die Völkerverständigung. Er ist im traditionellen Karneval tätig. Alle Maßnahmen betreffen sowohl den Erwachsenenbereich als auch die Jugendpflege.

II.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich und damit unentgeltlich tätig.

III.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten, in ihrer Eigenschaft als Mitglied, keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

IV.

Für Tätigkeiten im Dienst des Vereins können nach Vorstandsbeschluss und Haushaltslage des Vereins als Aufwandsentschädigung Erstattungen in maximaler Höhe eines jeweils erbrachten



Satzung der KampfKunstSchule Tangun e.V. Euskirchen



Einzelnachweises vorgenommen werden. Eine pauschale Erstattung ist generell nicht zulässig. Ausgenommen hiervon sind Fahrten im Dienst des Vereins, die einer steuerlichen Berücksichtigung beruflich veranlasster Auswärtstätigkeiten (z.B. Dienstreisen) gleichgesetzt werden und daher mit 30 Cnt je gefahrenem Kilometer abgegolten werden können.

V.

Die Einzelheiten der Beiträge und der Ehren-/Fördermitgliedschaft werden in den jeweiligen Ordnungen geregelt. Die jeweilige Ordnung tritt mit dem Beschluss des Vorstandes in Kraft. Auf Antrag aus der Mitgliedschaft sind die jeweiligen Ordnungen in der ordentlichen Mitgliederversammlung zu bestätigen.

- a) Beitragsordnung
- b) Ehrenordnung

Die Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung, die Ehrenordnung wird vom erweiterten Vorstand beschlossen.

§ 3 Mitgliedschaft

I.

Der Verein hat:

- a) jugendliche Mitglieder
- b) Erwachsene aktive und passive Mitglieder
- c) außerordentliche Mitglieder (z. B. Kursbesucher)
- d) Ehrenvorsitzende
- e) Ehrenmitglieder

II.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom 16. Lebensjahr an, ausgenommen die außerordentlichen Mitglieder. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung und den Abteilungsversammlungen als Gäste teilnehmen. Für Mitglieder bis einschließlich 15. Lebensjahr ist ein gesetzlicher Vertreter stimmberechtigt.

III.

Gewählt werden können Mitglieder vom 18. Lebensjahr an.



Satzung der KampfKunstSchule Tangun e.V. Euskirchen



IV.

Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Vorstandes und der Abteilungen verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand mit folgenden Maßnahmen belegt werden:

- a) Verweis
- b) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins
- c) Ausschluss aus dem Verein (§5, Abs. III)

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

I.

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

II.

Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung muss dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt werden.

III.

Personen, die sich um den Verein verdient gemacht haben, kann auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

IV.

Ein Mitglied, das sich in herausragender Weise für den Verein verdient gemacht hat und während seiner Mitgliedschaft mindestens eine Amtsperiode lang durchgängig ein Vorstandsamt besetzt hat, kann auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden.

Ein/eine Ehrenvorsitzende(r) kann auf Mehrheitsbeschluss des Vorstandes zu dessen Sitzungen eingeladen werden. Der/die Ehrenvorsitzende(r) hat dann für die Dauer der Sitzung eine beratende Stimme im Vorstand.



§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

I.

Die Mitgliedschaft endet:

- a) mit dem Tod des Mitglieds.
- b) durch Austritt des Mitglieds.
- c) durch Ausschluss aus dem Verein.

II.

Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig.

III.

Ein Mitglied kann aus dem Verein fristlos ausgeschlossen werden:

- a) wegen Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen.
- b) wegen Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins.
- c) wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung.
- d) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins.
- e) wegen groben unsportlichen Verhaltens.
- f) wegen unehrenhafter Handlungen.

IV.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Zuvor ist dem Mitglied Gelegenheit des rechtlichen Gehörs vor dem Vorstand zu gewähren. Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen.

§ 6 Beiträge

I.

Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Er kann Aufnahmegebühren und Umlagen festsetzen.

Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

II.

Folgende Mitglieder sind für die Dauer der Ausübung ihres Amtes von der Beitragspflicht befreit:

- a) Mitglieder des Vorstandes
- b) Mitglieder des erweiterten Vorstandes
- c) Mitglieder, die auf Grund einer Wahl von der Abteilungsleitung oder durch Benennung vom Vorstand als Übungsleiter/Trainer eingesetzt sind.



Satzung der KampfKunstSchule Tangun e.V. Euskirchen



Ihre Beitragspflicht beginnt im Folgemonat nach Beendigung ihrer Amtsausübung.
Ebenfalls von der Beitragspflicht befreit sind Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende.

III.

Ab dem dritten Familienmitglied ist der Beitrag frei. Es gelten die beiden Höchstbeträge. Von dieser Regelung nicht betroffen sind passive Mitglieder.

IV.

Alles Weitere regelt die Beitragsordnung.

§ 7 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der erweiterte Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

I.

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

II.

Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt.

III.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen einzuberufen, wenn:

- a) der Vorstand dies beschließt
- b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dieses schriftlich beantragt.

IV.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den/die Vorsitzende/n, im Verhinderungsfall durch dessen/deren Vertreter durch Auslage in den Trainingsräumen und durch Veröffentlichung auf einer für alle Mitglieder zugänglichen Web-Seite des Vereins im Internet, soweit der Verein eine solche führt.



Satzung der KampfKunstSchule Tangun e.V. Euskirchen



Sofern eine Emailadresse vorhanden ist, kann das entsprechende Einladungsschreiben per Email an die verzeichneten Mitglieder versandt werden, ansonsten wird es auf dem Postweg zugestellt. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen.

V.

Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen.

Diese muss mindestens folgende Punkte enthalten:

- a) Bericht des Vorstandes
- b) Bericht des Kassenprüfers
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
- e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge

VI.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

VII.

Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

VIII.

Geheime Abstimmungen erfolgen nur dann, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder dies beantragen.

IX.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für die folgenden Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstands
- b) Feststellung der Jahresrechnung
- c) Genehmigung des Haushaltsplanes für das nächste Kalenderjahr
- d) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
- e) Entlastung des Vorstands
- f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- g) Beschlussfassung über Ordnungen und deren Änderungen
- h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins



Satzung der KampfKunstSchule Tangun e.V. Euskirchen



- i) Wahl des Vorstands
- j) Wahl des Kassenprüfers
- k) Bestätigung des Jugendvorstands

X.

Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens acht Tage vor der Versammlung schriftlich bei dem/der Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind.

Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittel-Mehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung bedarf der Einstimmigkeit.

XI.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Vorstand

I.

Der Vorstand des Vereins besteht aus:

- a) dem/der Vorsitzenden
- b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem/der Beisitzer/in

II.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und sein/ihr Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der/die Stellvertreter/in jedoch nur bei Verhinderung des/der 1. Vorsitzenden tätig.

III.

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt

IV.

Der/die Jugendleiter/in/nen wird/werden durch die Jugendversammlung gewählt. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

V.

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins.



Satzung der KampfKunstSchule Tangun e.V. Euskirchen



VI.

Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung mit Vorstandswahlen zu berufen.

VII.

Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

VIII.

Alles Weitere regelt die Geschäftsordnung für den Vorstand

IX.

Der Vorstand arbeitet unentgeltlich.

§ 11 erweiterter Vorstand

I.

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorstand
- b) dem/den/der Abteilungsleiter/n/in/innen
- c) dem/der Beauftragten für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
- d) dem Webmaster (m/w), soweit der Verein eine Webseite führt
- e) dem/der Jugendleiter/in/innen, soweit (ein/eine) Jugendleiter/in/innen bestellt ist/sind

II.

Der erweiterte Vorstand tritt nach Bedarf zusammen und wird von dem/der Vereinsvorsitzenden geleitet.

III.

Durch den erweiterten Vorstand soll gewährleistet sein, dass alle im Verein tätigen Mitarbeiter laufend über alle Geschehnisse innerhalb des Vereins informiert werden. Der Kreis hat darüber hinaus die Aufgabe, beratend bei allen besonderen Maßnahmen und Vorhaben des Vereins mitzuwirken.

§ 12 Jugend des Vereins

Die Jugendordnung wird auf Vorschlag der Vereinsjugend von der Mitgliederversammlung beschlossen. Sie ist nicht Satzungsbestandteil.



§ 13 Abteilungen

I.

Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall durch Beschluss des Vorstandes gegründet.

II.

Abteilungsleiter werden vom Vorstand ernannt.

III.

Der/die Abteilungsleiter/in bestimmt die Gruppenleiter (Trainer).

IV.

Von jeder Abteilungsversammlung ist ein Protokoll durch einen benannten Schriftführer zu erstellen und dem Vorstand kurzfristig nach der Versammlung zuzustellen.

§ 14 Kassenprüfung

I.

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch einen von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 1 Jahr gewählten Kassenprüfer geprüft.

II

Der Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragt bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung der mit der Geschäftsführung beauftragten Vorstandsmitgliedern.



§ 15 Auflösung des Vereins

I.

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.

II.

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit Zweidrittel-Mehrheit beschlossen werden. Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, so ist nach 4 Wochen eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.

III.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an die Stadt Euskirchen mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.

IV.

Als Liquidatoren werden 2 Mitglieder des Vorstands bestellt.

§ 16 Übungsleiter/Trainer

I.

Die Übungsleiter/Trainer werden vom Abteilungsleiter bestimmt.

II.

Die Übungsleiter/Trainer erhalten für Ihre Tätigkeit in der KampfKunstSchule Tangun e.V. einen Vertrag, für freie Mitarbeit. Die Vertragsinhalte beschließt der Vorstand.

III.

Die gegebenenfalls bestehende Mitgliedschaft der Übungsleiter/Trainer im Verein wird von dieser Vertragsregelung nicht beeinträchtigt.

IV.

Übungsleiter/Trainer dürfen nicht selbstständig tätig unter einem Alter von 18 Jahren eingesetzt werden. Die Volljährigkeit ist Voraussetzung.